

# Mitteilungen

## INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin	1510
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	1513
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin	1515

### Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121/2023), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Physik der Freien Universität Berlin am 10. Mai 2023 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Physik (FU-Mitteilungen 34/2013 vom 2. September 2013) erlassen:\*

#### Artikel I

1. § 2 Abs. 2 wird um die Sätze 5 und 6 ergänzt:

<sup>5</sup>Sitzungen des Promotionsausschusses finden in der Regel in Präsenz statt, können aber in Ausnahmefällen auch unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. <sup>6</sup>Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der oder die Vorsitzende nach billigem Ermessen.

2. § 2 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

<sup>2</sup>Er unterrichtet den Fachbereichsrat auf Nachfrage von seinen Entscheidungen.

3. § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

<sup>2</sup>Gehört der Abschluss nicht zu den generell von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geregelten Äquivalenzen, kann von dort eine Stellungnahme eingeholt werden. <sup>3</sup>Für den Fall, dass keine Klassifizierung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Gleichwertigkeit.

4. § 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

<sup>3</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Abs. 2 oder 3 zu verfahren ist.

5. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch die neuen Sätze 1 bis 3:

<sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zur Promotion sind zu Beginn der Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden Arbeiten, jedoch spätestens zwei Jahre vor

der Dissertationseinreichung zu stellen. <sup>2</sup>Ausnahmen können im Einzelfall vom Promotionsausschuss genehmigt werden. <sup>3</sup>Anträge sind mit folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

6. § 4 Abs. 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

a) Zeugnisse, Urkunden, Leistungsübersichten und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,

7. § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) erhalten folgende Fassung:

c) eine Erklärung, dass zur selben oder einer ähnlichen Thematik weder ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich durchgeführt wurde oder wird noch eine Dissertation an einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich vorgelegt wurde,

d) eine Erklärung, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowohl die geltende Promotionsordnung als auch die geltende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP-Satzung) der Freien Universität Berlin bekannt sind.

8a § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

<sup>2</sup>Der Zulassungsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 1 Abs. 2 abgelehnt werden.

8b § 4 wird um einen Abs. 5 ergänzt:

<sup>1</sup>Das Datum der Zulassung gilt als Beginn der Promotion.

9. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Doktorandinnen und Doktoranden müssen bis zum Zeitpunkt der Dissertationseinreichung durchgehend (über ein Beschäftigungsverhältnis und/oder Immatrikulation) in einem Mitgliedschaftsverhältnis zur Freien Universität stehen. <sup>2</sup>Das Mitgliedschaftsverhältnis ist erstmalig innerhalb von drei Monaten nach Zulassung (Datum des Zulassungsbescheides) im Promotionsbüro nachzuweisen.

10. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Wird das Mitgliedschaftsverhältnis zur Freien Universität nicht in der in Abs. 1 genannten Frist nachgewiesen, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren.

11. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer des Fachbereichs Physik.

12. § 6 Abs. 3 wird um Satz 3 ergänzt:

<sup>3</sup>In diesen Fällen muss die Doktorandin oder der Doktorand im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bestätigung einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder eines hauptberuflichen Hochschullehrers des Fachbereichs Physik hinsichtlich der Übernahme des zweiten Gutachtens vorlegen.

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 11. September 2023 bestätigt worden.

13. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Abweichend von Abs. 2 können auch nebenberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs Physik, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren gemäß § 113 Abs. 1 BerIHG sowie in begründeten Fällen auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht dem Fachbereich Physik und der Freien Universität angehören, als Betreuerinnen oder Betreuer und Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen muss die Doktorandin oder der Doktorand im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bestätigung einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder eines hauptberuflichen Hochschullehrers des Fachbereichs Physik hinsichtlich der Übernahme des zweiten Gutachtens vorlegen. <sup>3</sup>Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

14. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab. <sup>2</sup>Mit ihrem Abschluss verpflichtet diese oder dieser sich gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit. <sup>3</sup>Neben der Betreuerin oder dem Betreuer wird in der Betreuungsvereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer benannt. <sup>4</sup>Über einen über die Regelbearbeitungszeit hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. <sup>5</sup>Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. <sup>6</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet in diesen Fällen binnen sechs Monaten über die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens nach billigem Ermessen; hierbei sind Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden hinsichtlich einer neuen Betreuerin oder eines neuen Betreuers zu berücksichtigen. <sup>7</sup>In Fällen der Beendigung erlischt die Zulassung zur Promotion. <sup>8</sup>Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses zulässig.

15. § 7 Abs. 2 Buchst. b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

<sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand muss jeweils Erstautorin oder Erstautor sein; bei geteilter Erstautorenschaft erfolgt eine anteilige Anrechnung.

16. § 7 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.

17. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die Dissertation ist in Form eines gedruckten Exemplars und inhaltlich identisch zur gedruckten Form in elektronischer Form einzureichen. <sup>2</sup>Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke ebenso in Form eines gedruckten Exemplars und inhaltlich identisch zur gedruckten Form in elektronischer Form mit einzureichen. <sup>3</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält vom Promotionsbüro die Dissertation sowie etwaige Sonderdrucke in elektronischer Form. <sup>4</sup>Das gedruckte Exemplar der Dissertation sowie etwaige Sonderdrucke in gedruckter Form verbleiben beim Fachbereich und werden archiviert. <sup>5</sup>Auf Wunsch sind jeder Gutachterin oder jedem Gutachter von der Doktorandin oder dem Doktoranden ein identisches gedrucktes Exemplar der Dissertation bzw. von Sonderdrucken zur Verfügung zu stellen. <sup>6</sup>Die Dissertation darf einer elektronischen Plagiatsprüfung und einer Prüfung auf unerlaubte automatisierte Textgenerierung unterzogen werden; der Datenschutz ist hierbei zu gewährleisten.

18. § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden neu eingefügt, wodurch sich die Nummerierung der dann folgenden Sätze um jeweils zwei erhöht:

<sup>3</sup>Bei Fristüberschreitung werden die Gutachterinnen und Gutachter mit Fristsetzung in der Regel zweimal ermahnt. <sup>4</sup>Wenn nach Ablauf der zweiten Frist weder das Gutachten noch eine entsprechende Begründung vorliegt, kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

19. § 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Weichen die Bewertungsvorschläge in den Gutachten insoweit voneinander ab, als je eine Ablehnung und eine Annahme vorgeschlagen wird, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

20. § 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen mindestens zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs sein müssen, und einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs als stimmberechtigten Mitgliedern sowie einer Doktorandin oder einem Doktoranden des Fachbereichs mit beratender Stimme.

21. In § 9 Abs. 4 werden neue Sätze 2 und 3 hinzugefügt:

<sup>2</sup>Die Sitzungen der Promotionskommission finden in der Regel in Präsenz statt, können aber in Ausnahmefällen auch unter Beachtung datenschutz-

rechtlicher Vorgaben im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. <sup>3</sup>Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der oder die Vorsitzende nach billigem Ermessen.

22. § 10 Abs. 1 wird um die neuen Sätze 2 bis 4 ergänzt und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6:

<sup>2</sup>Im Fall der Rückgabe zwecks Überarbeitung fordert die Promotionskommission die Doktorandin oder den Doktoranden unter Zurverfügungstellung der Überarbeitungshinweise zur einmaligen Nachbesserung und Neueinreichung auf. <sup>3</sup>In der Regel wird hierfür eine dreimonatige Frist gewährt, eine Verlängerung kann beim Promotionsausschuss beantragt werden. <sup>4</sup>Bei der Neueinreichung ist die korrigierte Endversion in Form eines gedruckten Exemplars sowie in elektronischer Form und zusätzlich die korrigierte Dissertation in elektronischer Form, in der alle erfolgten Änderungen zur zunächst eingereichten Version kenntlich gemacht werden, einzureichen.

23. § 10 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

<sup>2</sup>Die Disputation soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden.

24. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen und die Dissertation gegen Kritik, insbesondere die Einwände der Gutachterin oder Gutachter, zu verteidigen. <sup>2</sup>Die Disputation findet in deutscher oder in englischer Sprache statt. <sup>3</sup>Disputationen finden im Regelfall in Präsenz am Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin sowie in begründeten Einzelfällen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung statt. <sup>4</sup>Der Promotionsausschuss legt die Details erlaubter Disputationsformate, die auch Mischformen zwischen den beiden genannten Formaten beinhalten dürfen, fest. <sup>5</sup>Disputationen in von der Präsenzform abweichenden Formaten bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden; kommt keine Einigung zu Stande, legt der Promotionsausschuss durch Beschluss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden das Format der Disputation fest. <sup>6</sup>Die Disputation ist öffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. <sup>7</sup>Alle Mitglieder der Promotionskommission haben an der Disputation teilzunehmen.

25. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Dies ist geschehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu dem nach § 7 Abs. 6 erforder-

lichen einem Druckexemplar und der elektronischen Version unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) eine elektronische Version, deren Datenformat abzustimmen ist, sowie zwei Ausdrücke oder
- b) drei Originalexemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

<sup>3</sup>Im Fall von Buchst. a überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. <sup>4</sup>Im Fall von Buchst. b muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein.

26. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

27. § 19 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Wenn nach Ablauf der Regelbearbeitungszeit kein Antrag auf Verlängerung vorliegt, kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers sowie nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand wird, wenn sie oder er als Studierende oder Studierender zur Promotion immatrikuliert wurde, exmatrikuliert. <sup>3</sup>Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

28. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können das Promotionsverfahren nach der bisherigen Ordnung abschließen, sofern sie binnen eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung, spätestens aber mit dem Einreichen der Dissertation, beim Fachbereich (Promotionsbüro) einen Antrag auf Verbleib in der bisherigen Ordnung stellen. <sup>2</sup>Für alle anderen Verfahren findet ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens diese Ordnung Anwendung. <sup>3</sup>Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass in § 6 Abs. 6 die neuen Sätze 2 und 3 nur für neue Zulassungen gelten. <sup>4</sup>§ 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 dieser Ordnung gelten auch für alle noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach der bisher geltenden Ordnung.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121/2023), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 12. Juli 2023 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften (FU-Mitteilungen 27/2016 vom 1. Juli 2016) erlassen:\*

**Artikel I**

1. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Sitzungen des Promotionsausschusses können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist nur möglich, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen dies ermöglichen. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet die oder der Vorsitzende nach billigem Ermessen.

2. § 4 Abs. 3 wird um einen Satz 3 ergänzt:

<sup>3</sup>Das Datum des Zulassungsbescheids gilt als Beginn der Promotion.

3. § 5 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen und bis zum erfolgreichen Abschluss der Disputation immatrikuliert bleiben.

4. § 6 wird um einen neu eingefügten Abs. 3 ergänzt; die Nummerierung der bisherigen Absätze 3 bis 9 erhöht sich dadurch um jeweils 1:

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand schließt mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie mindestens einer Mentorin oder einem Mentor eine Betreuungsvereinbarung ab. Mit ihrem Abschluss verpflichten die Betreuer\*in oder der Betreuer und die Mentorin oder der Mentor sich gegenüber der Doktorandin oder dem

Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit. Die Betreuungsvereinbarung muss spätestens 6 Monate nach der Zulassung eingereicht werden.

5. § 6 Abs. 6 (nunmehr Abs. 7) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

<sup>2</sup>In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren (Regelbearbeitungszeit) abgeschlossen sein.

6. § 6 Abs. 8 (nunmehr Abs. 9) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit.

10. § 7 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:

(6) Die Dissertation ist in elektronischer Form in einem nicht änderbaren Dateiformat einzureichen. Zusätzlich ist mindestens ein gedrucktes Exemplar einzureichen, das gedruckte Exemplar verbleibt am Fachbereich und wird archiviert. Die Mitglieder der Promotionskommission erhalten auf Aufforderung ein weiteres gedrucktes Exemplar durch die Doktorandin oder den Doktoranden. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind in der Arbeit zu dokumentieren und in elektronischer Form einzureichen. Die Dissertation darf einer elektronischen Plagiatsprüfung und einer Prüfung auf automatisierte Texterstellung unterzogen werden; der Datenschutz ist hierbei zu gewährleisten.

11. § 7 wird um einen Abs. 7 ergänzt:

(7) Doktorandinnen oder Doktoranden müssen an einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis teilnehmen. Der Besuch soll im ersten Jahr nach Zulassung erfolgen und ist spätestens mit Einreichung der Dissertation nachzuweisen.

12. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch „in der Regel“ ersetzt.

13. In § 8 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

14. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

<sup>2</sup>Beide müssen hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs sein.

15. § 9 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

- (2) Die Promotionskommission besteht aus
- den Gutachterinnen oder Gutachtern,
  - mindestens zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, und
  - einer promovierten Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin oder zu einem Mitglied des Fachbereichs steht.

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 11. September 2023 bestätigt worden.

- Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen hauptberufliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs sein. Im Falle schriftlicher Promotionsleistungen gemäß § 7 Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, soll in der Regel höchstens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer gemäß Satz 1 an der Publikation bzw. den Publikationen beteiligt sein. Der Promotionskommission soll nicht mehr als eine ehemals hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein ehemals hauptberuflicher Hochschullehrer der Freien Universität im Ruhestand (emeritiert/pensioniert) angehören.
16. § 9 wird um einen Abs. 7 ergänzt:
- (7) Sitzungen der Promotionskommission können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist nur möglich, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen dies ermöglichen. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach billigem Ermessen.
17. § 11 Abs. 2 wird um einen neu eingefügten Abs. 2 ergänzt; die Nummerierung der bisherigen Absätze 2 bis 5 erhöht sich dadurch um jeweils 1:
- (2) Die Disputation kann mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet die Kommissionsvorsitzende oder der Kommissionsvorsitzende nach billigem Ermessen.
18. In § 13 wird in Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) „20“ durch „15“ ersetzt.
19. § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) erhält die folgende Fassung:
- e) eine elektronische Version im PDF-Format, sowie zwei gedruckte Exemplare
20. § 13 Abs. 1 Satz 4 erhält die folgende Fassung:
- <sup>4</sup>In den Fällen der Buchst. b) und c) muss die Veröffentlichung als Dissertation der Freien Universität Berlin ausgewiesen sein.
21. § 13 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
- (2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind zwei weitere gedruckte Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.
22. § 13 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:
- (5) Für eine in Teilen bereits veröffentlichte Arbeit sowie für veröffentlichte Einzelarbeiten einer kumulativen Arbeit ist für die Onlineveröffentlichung ein DOI Link ausreichend. Die Printausgabe muss den Volltext des Artikels/Manuskripts beinhalten.
23. § 14 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
- (1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag wird eine englische Übersetzung der Urkunde ausgestellt.
24. § 14 wird um einen Abs. 6 ergänzt:
- (6) Doktorandinnen oder Doktoranden sind verpflichtet, vor Aushändigung der Promotionsurkunde eine unterzeichnete und von der Betreuerin oder dem Betreuer gegengezeichnete Bestätigung vorzulegen, dass die der Dissertation zu Grunde liegenden Primärdaten (falls zutreffend) unter der Verantwortung der Betreuerin oder des Betreuers für einen Zeitraum von zehn Jahren in ihrem oder seinem Arbeitsbereich aufbewahrt werden.
25. § 16 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
- (2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Es muss vertraglich sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin gewährleistet werden.
26. § 16 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- <sup>2</sup>Die Gutachterinnen oder Gutachter sind in der Regel Mitglieder der Kommission.
27. § 16 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:
- (7) Die beiden Universitäten verpflichten sich, den Doktorgrad gemeinsam zu verleihen. Es wird nur ein Doktorgrad verliehen. Beide Universitäten stellen daher gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde aus. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen.
28. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

### § 20

#### Übergangsregelung und Überleitung

Doktorandinnen oder Doktoranden können das Promotionsverfahren nach der für Sie geltenden Ordnung abschließen, sofern eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten einer neuen oder geänderten Ordnung nicht überschritten wird. Sofern sie vor Ablauf der Übergangsfrist gemäß Satz 1 in die neue oder geänderte Promotionsordnung wechseln möchten, bedarf es eines Antrages an das Promotionsbüro. Nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß Satz 1 findet automatisch die neue oder geänderte Promotionsordnung Anwendung.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121/2023), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin am 17. Mai 2023 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 14/2013 vom 17. April 2013), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft (FU-Mitteilungen 36/2017 vom 14. November 2017), erlassen:\*

**Artikel I**

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

<sup>2</sup>Ihm gehören vier hauptberufliche Hochschullehrer\*innen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft sowie ein/e am Fachbereich zur Promotion zugelassene\*r Doktorand\*in mit beratender Stimme an.

2. § 3 Abs. 2 Satz 4 erhält die folgende Fassung:

<sup>4</sup>Die Eignungsfeststellung ist in der Regel erfolgreich abgelegt, wenn die erbrachten Leistungen jeweils mit mindestens mit der Note 2,3 bewertet worden sind; Abweichungen im Einzelfall sind durch Beschluss des Promotionsausschusses möglich.

3. § 4 Abs. 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

<sup>3</sup>Das Datum des Zulassungsbescheides gilt als Beginn der Promotion.

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 11. September 2023 bestätigt worden.

4. § 9 Abs. 1 wird um neu eingefügte Sätze 3 und 4 ergänzt:

<sup>3</sup>Die Betreuenden schließen mit der\*m Doktorand\*in eine Betreuungsvereinbarung ab. <sup>4</sup>Mit ihrem Abschluss verpflichten sich die Betreuenden gegenüber der\*m Doktorand\*in und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens.

5. §11 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup>Die Wörter „eine Betreuerin oder ein Betreuer“ werden durch „ein/e Gutachter\*in“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

<sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, zur Vorbereitung auf die Disputation Einsicht in die Gutachten mit unkenntlich gemachtem Bewertungsvorschlag zu erhalten; die Einsicht kann durch Erteilung einer Ablichtung erfolgen.

7. §12 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

(7) Sitzungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist nur möglich, wenn die entsprechenden technischen Voraussetzungen dies ermöglichen. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der\*die Vorsitzende nach billigem Ermessen.

8. §13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Disputation kann mit Zustimmung der\*s Doktorand\*in unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der/die Kommissionsvorsitzende nach billigem Ermessen.

9. §19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Die Zahl „40“ wird ersetzt durch „20“.

10. §19 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

<sup>2</sup>Darüber hinaus sind drei gedruckte Exemplare in der Universitätsbibliothek abzuliefern.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).